

Warum regelt der Staat die Feiertage?

Sonn- und Feiertage haben über ihre religiöse Bedeutung hinaus auch gesellschaftliche Funktionen. Sie dienen, wie es das Grundgesetz formuliert, „als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (GG Artikel 140). Ihr Schutz hat Verfassungsrang und genießt damit höchste Aufmerksamkeit. Dies greifen die Verfassungen der Länder auf. So heißt es in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Art. 47: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.“ Sie sollen sich spürbar herausheben aus der Geschäftigkeit der Werk-tage. Wie, das konkretisieren nachgeordnete Gesetze der Länder. Darin ist zum Beispiel auch das Verbot von öffentlichen Tanzveranstaltungen an den "stillen Ta-gen" geregelt. Dazu zählen neben Karfreitag je nach Bundesland unter anderem auch der Aschermittwoch, Gründonnerstag, Ostersonntag, Allerheiligen oder der Heilige Abend. Die Regelungen, die Karfreitag betreffen, sind dabei aber beson-ders streng.

Wer den Schutz der Sonn- und Feiertage reduzieren will, muss dafür eine verfas-sungsgemäße Begründung vorlegen. Nicht zuletzt hat das Bundesverfassungsge-richt in seinem Urteil vom 01.12.2009 zur Klage der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg Schlesische Oberlausitz und des Erzbistums Berlin gegen das Berli-ner Ladenöffnungsgesetz vom 14.11.2006 festgestellt, dass die Verpflichtung des Staates zur „Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe“ erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen (und) dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Das BVerfG stellte weiter fest, dass „ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) poten-zieller Käufer grundsätzlich nicht genügen, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit der seeli-schen Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen“ (vgl. Urteil vom 1. De-zember 2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 – B III 3c).